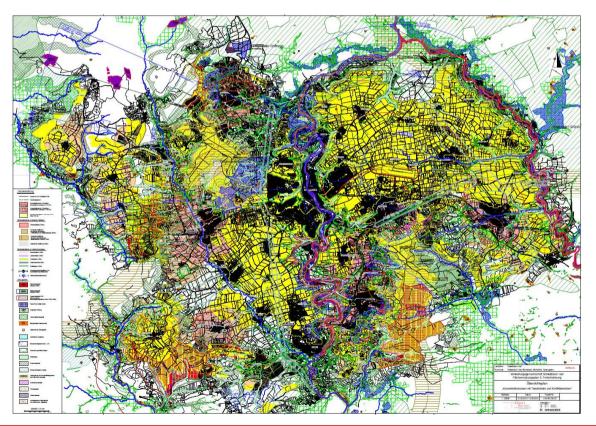
Flächennutzungsplan Verwaltungsraum Schwäbisch-Hall

8. Fortschreibung (Teilfortschreibung "Windenergie")

Information Sachstand am 29.04.2016

Vorbereitung Beschluss Gemeinsamer Ausschuss am 19.07.2016





Bisheriger Verfahrensgang:

Einleitungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am	28.11.2011
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	vom 14.05.2012	bis	25.05.2012
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	vom 14.05.2012	bis	14.06.2012
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)		am	31.07.2012
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am	12.06.2014
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 25.06.2014	bis	25.07.2014
Beschluss der erneuten Auslegung (§ 4a BauGB)		am	11.06.2015
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a (3) BauGB)	vom 18.08.2015	bis	18.09.2015
Beschluss der zweiten erneuten Auslegung (§ 4a BauGB)		am	19 .07.2016
Zweite erneute öffentliche Auslegung (§ 4a (3) BauGB)	vom	bis	
Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss		am	
Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart		am	
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung / Wirksamwerden		am	

Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.



Überblick

Eingegangene Anregungen aus der erneuten Auslegung bzw. aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 18.08.2015 bis zum 18.09.2015.

<u>Träger Öffentlicher Belange – Tabelle 1</u>

28 Stellungnahmen (ca. 43 Seiten)

Öffentlichkeit – Tabelle 2

ca. 129 Stellungnahmen von Privaten (2 Leitz-Ordner), in Tabelle zusammengefasst zu Themenblöcken; Zuordnung der Behandlungsvorschläge mit Hilfe Zuordnungstabelle



"Petition" Hrn. Schuch/Thalheimer (Michelbach/Bilz) vom 24.01.2016 – Tabelle 3

Verfügbarkeit der Grundstücke in der K-Zone "Östlich Michelbach" aufgrund der Verzichtserklärung der Pfarreistiftung bzw. der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH v. 13.11.2014



Zitat:

"...wenden uns an Sie mit der Bitte,

- a) das Verfahren zu stoppen bzw. auszusetzen und eine Ausweisung der WK-Zonen nach Maßgabe der erfolgten öffentlichen Auslegungen im Gemeinsamen Ausschuss der VVG SHA <u>nicht</u> zu beschließen und
- b) entweder ein neues bzw. überarbeitetes FNP-Verfahren in Gang zu setzen, das bei der Ausweisung von WK-Zonen einer rechtskonformen Gesamtplanung entspricht, oder unter Beendigung des FNP-Verfahrens auf die die Ausweisung von WK-Zonen zu verzichten."



RÜCKBLICK Erneute Auslegung

Methodik

- Vereinheitlichung der Siedlungsabstände innerhalb der VVG
 (700m Wohnbauflächen, 500+200m Mischbauflächen mit städtebaulichem Gewicht und hohem Wohnanteil, 500m Mischbauflächen, 300m Gewerbliche Bauflächen)
- Darstellung der Siedlungserweiterung "Obere Wiesen" in Michelbach mit Vorsorgeabstand von 200 m
- Herausnahme nicht windhöffiger Flächen aus den Konzentrationszonen

<u>Auslegungsunterlagen</u>

- Überarbeitung des Erläuterungsberichtes
 (Methodik, Einordnung der Tabu- und Abwägungskriterien)
- Darlegung der Schaffung von "substanziellem Raum" für die Windkraft (Darstellung und Flächenbilanz)
- Plandarstellung des Gesamtgebietes der VVG
- Auseinandersetzung mit den Ausnahmevoraussetzungen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für Forstwirtschaft" (beides Ziele der Raumordnung).



Überblick der wichtigsten eingegangenen Bedenken und Anregungen

- 1. Gemeinde Oberrot (S. 1) → gegenstandslos, aufgrund Verzicht auf Zone 2
- 2. Bundesamt für Flugsicherung (S. 9)
- 3. RP Tübingen (Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung) (S. 11)
- 4. Regionalverband Heilbronn Franken (S. 13)
- 5. RP Stuttgart (= Genehmigungsbehörde) (S. 21)
- 6. Gemeinde Michelbach (S. 35)
- 7. Landratsamt Schwäbisch Hall (S. 36)
- 1. Gemeinde Oberrot (Tabelle 1, Nr. 1) → gegenstandslos, aufgrund Verzicht auf Zone 2
- Einstufung der Ortschaft Kornberg als Innenbereichsfläche
- Anwendung der planungsrechtlichen Vorgaben des GVV Limpurger Land (950m Abstand zu jeglicher Siedlungsfläche)
- Hinweis auf rechtliche Durchsetzung der Planungsrechte der Gemeinde Oberrot gegenüber der VVG Schwäbisch Hall (soweit erforderlich)
 - → Anfrage durch Büro Käser beim RP Stuttgart (Frau Platz): Klärung mit Baurechtsamt Landkreis SHA herbeiführen (aufgrund Verzicht auf Zone 2 nicht erfolgt; Hinweis: Lt. Stellungnahme LRA SHA (Tabelle 1, Seite 32) keine Bedenken hierzu.



2. Bundesamt für Flugsicherung (Tabelle 1, Nr. 11)

- keine Einwände
- Entscheidung, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden erst auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung

Seitens der Deutschen Flugsicherung (DFS) wurde keine Stellungnahme abgegeben Kritische Stellungnahme vom RP Stuttgart Referat 46 Sachgebiet 2 Luftfahrt (NEU)

- 3. Regierungspräsidium Tübingen (Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung) (Nr. 17)
- Auswirkungen auf den Generalwildwegeplan sind nicht erfasst worden, eine Klärung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens kommt verspätet

Stellungnahme "Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt" (Hr. Strein) liegt mittlerweile vor und ist im Behandlungsvorschlag berücksichtigt.

- Alle Konzentrationszonen sind "in Teilbereichen geeignet"
- Beachtung <u>Bodenschutzwald</u>, Wildwegeplan, unterdurchschnittliche Erschließung sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen



- 4. Regionalverband Heilbronn Franken (Tabelle 1, Nr. 22)
- Ausnahmevoraussetzungen für K-Zone im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für Forstwirtschaft erst nach Rechtskraft der Teilfortschreibung gegeben
 - o Teilfortschreibung rechtskräftig seit dem 09.10.2015 !!!
- K-Zone1 "Michelfeld, Witzmannsweiler"
 - Voraussetzungen für eine Standortausweisung auf Grundlage der Ausnahmeregelung werden aus regionaler Sicht nicht erreicht (RG+VfF): <u>Herausnahme der noch</u> <u>verbliebenen Steilhangbereiche (Bodenschutzwald)</u>
- K-Zone 2 "Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach"→ gegenstandslos durch Verzicht auf Zone 2
 - o AS-Konflikte (regelmäßiger Brutraum des Schwarzstorches) nicht auszuschließen
 - o beachtliche teilräumliche Überlastung für Sittenhardt
 - Abgrenzung K-Zone an Vorsorgeaspekten des Artenschutzes
- K-Zone 3 "Östlich Michelbach"
 - Voraussetzungen für eine Standortausweisung auf Grundlage der Ausnahmeregelung werden aus regionaler Sicht nicht erreicht (VfF): <u>Herausnahme der noch verbliebenen</u> <u>Steilhangbereiche (Bodenschutzwald)</u>
 - o teilräumliche Überlastung im Landschaftsraum Limpurger Berge
- → Modifikation der Abgrenzung und Ergänzung der Begründung wird gefordert



- 5. Regierungspräsidium Stuttgart (Genehmigungsbehörde) (Tabelle 1, Nr. 24)
- Detaillierte Auseinandersetzung mit den Ausnahmevoraussetzungen für Standort im Regionalen Grünzug gefordert (vgl. Stellungnahme Regionalverband)
- Kein Zielkonflikt mit Standort im Vorranggebiet für Forstwirtschaft, wenn RP Tübingen (Forstdirektion) keine Bedenken gegen eine Ausweisung äußert (vgl. Nr. 17)
- Windhöffigkeit (5,25 m/s) wird als Ausschlusskriterium verwendet, welches in Einzelbereichen zurückgenommen wird (durch Einbeziehung angrenzender nichtwindhöffiger Flächen). Vorgehensweise ist <u>rechtlich sehr bedenklich (Verweis auf Beschluss</u> BVerwG vom 15.09.2009, AZ 4 BN 25.09)
 - → Windhöffigkeit diente bisher ausschließlich als Untersuchungsgrundlage. Es erfolgt keine Einordnung als Tabu- oder Abwägungskriterium. Einbeziehung angrenzender nichtwindhöffiger Flächen wurde in dieser Schärfe nach Auslegung seitens des RP nicht angemerkt.
- Vorschlag: Einordnung der Windhöffigkeit als weiches Tabukriterium
- Darstellung aller Abstandsflächen (auch innerhalb BSB, HIB und Reg. Grünzüge) zur besseren Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung, ggf. Darstellung in separatem Plan
- Kennzeichnung der Flächen, die aufgrund des Kriteriums "Mindestgröße" nicht weiter betrachtet wurden



- landwirtschaftliche Bedenken werden zurückgestellt, <u>wenn</u> Auseinandersetzung mit Flurbilanz vorgelegt wird (wiederholte Forderung)
- Anbauabstände zu Straßen mindestens 105m
- K-Zone 2 "Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach": Ohne Modifizierung sind erhebliche AS-Konflikte zu erwarten
- K-Zone 3 "Östlich Michelbach": Hineinragen in Bauschutzbereich wird kritisch gesehen (Referat 46 Sachgebiet 2 Luftfahrt, NEU)
- 6. Gemeinde Michelbach (Tabelle 1, Nr. 26)
- Belange der Gemeinde sind nicht ausreichend berücksichtigt worden
- Überbeanspruchung / Überlastung der Gemeinde Michelbach
- Abstände zu Bebauung nicht ausreichend
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Planungsträger hat seine Steuerungswirkung nicht genutzt



- 7. Landratsamt Schwäbisch Hall (Tabelle 1, Nr. 28)
- Überwiegend artenschutzfachliche Anregungen → Behandlungsvorschläge IB Blaser
- Aktuelle Raumnutzungsanalyse zu windkraftempfindlichen Brutvogelarten aus 2015 liegt vor K-Zone 2 "Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach":

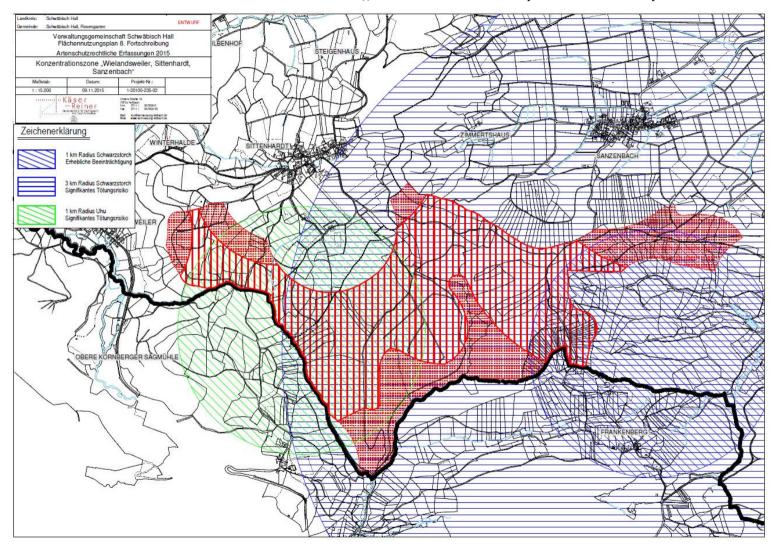
Schwerpunkt des Schwarzstorches liegt <u>vollständig</u> in K-Zone, Konfliktrisiko ist von *hoch* bis *sehr hoch* einzustufen. Keine Ausnahme möglich, Fläche muss ausgeschlossen werden.

- → gegenstandslos, aufgrund Verzicht auf Zone 2
- Hinweis auf <u>Bodenschutzwald</u> in den Steilhangbereichen
- Untere Baurechtsbehörde: Keine grundsätzlichen Bedenken (vgl. Stellungnahme Nr. 1, Gemeinde Oberrot)



Zusammenfassung der wichtigsten Anregungen

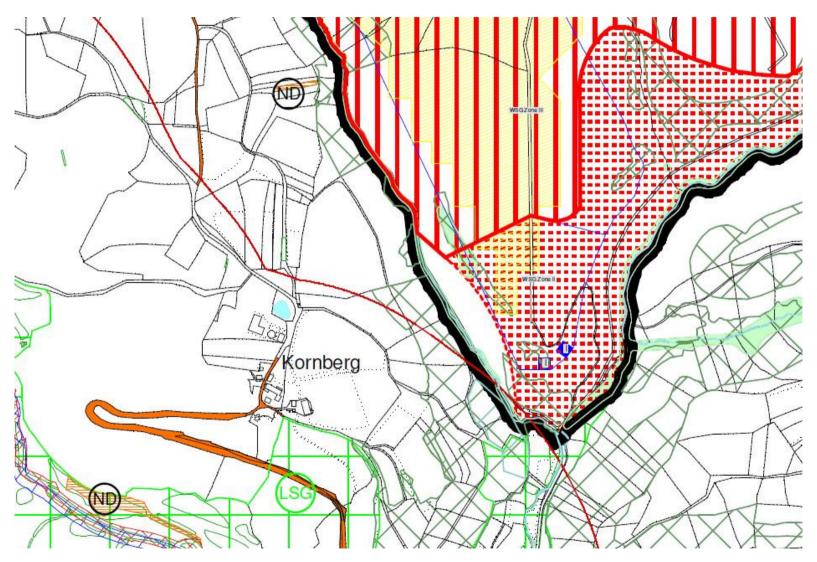
Neue AS-Erkenntnisse in K-Zone 2, Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach"





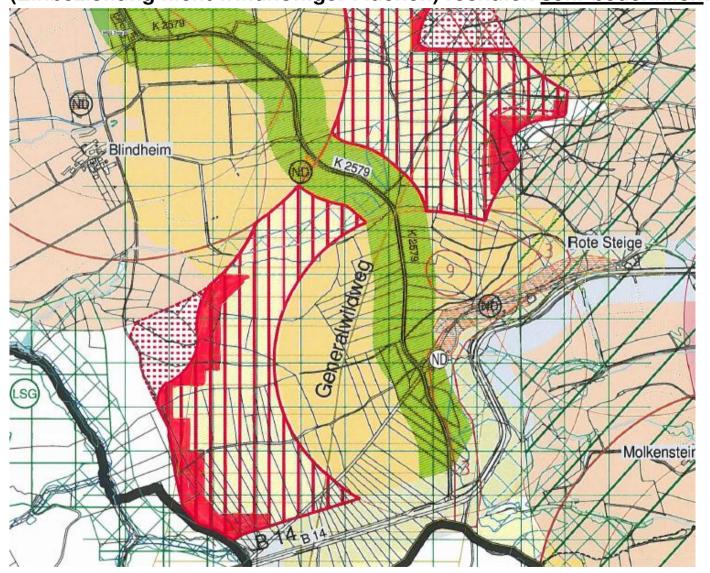
Abstand zur Ortschaft Kornberg, Gemeinde Oberrot

→ gegenstandslos, aufgrund Verzicht auf Zone 2



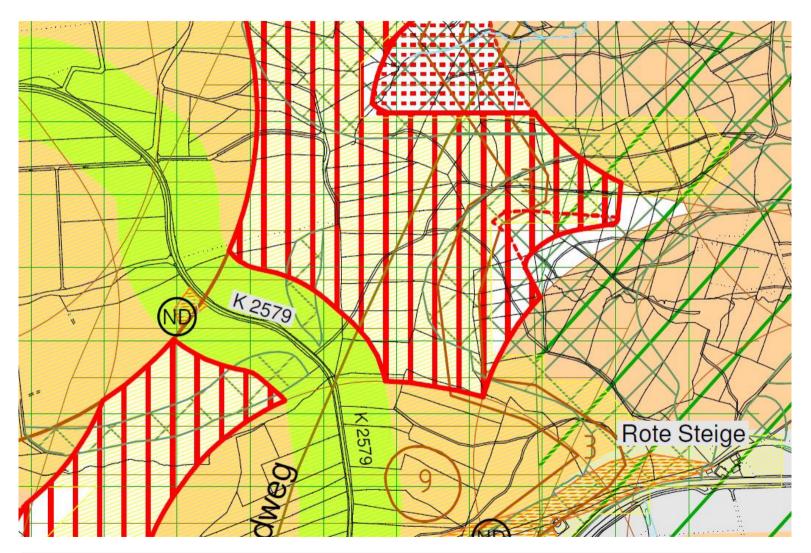


Einordnung der Windhöffigkeit als (Quasi-) Tabukriterium und anschließende Zurücknahme (Einbeziehung nicht windhöffiger Flächen) rechtlich <u>sehr bedenklich!</u>



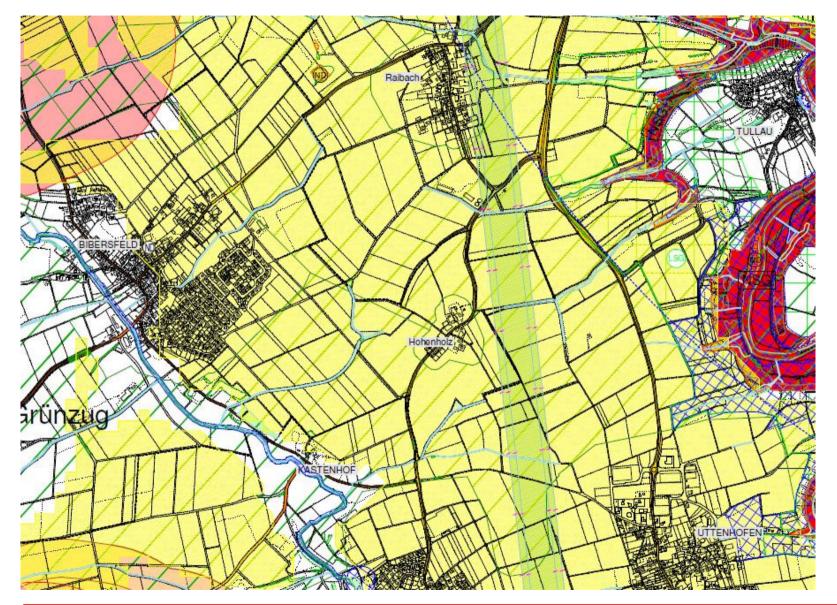


Mangelhafte Auseinandersetzung mit den Ausnahmevorrausetzungen für Standorte im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für Forstwirtschaft; im Zusammenhang damit: Überplanung von Bodenschutzwald





Plandarstellung: Darstellung aller Abstandsflächen + Flächen unterhalb Mindestgröße





Einschätzung Büro Käser für den weiteren Verfahrensablauf

Flächennutzungsplan ist in seiner jetzigen Form, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen, wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund der neuen artenschutzrechtlichen Erkenntnisse in K-Zone 2 "Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach" und der damit verbundenen Änderung/Streichung der K-Zone muss der FNP <u>nochmals ausgelegt</u> werden (§ 4a (3) BauGB)

Vor diesem Hintergrund: methodisches Vorgehen und Abgrenzung überarbeiten!

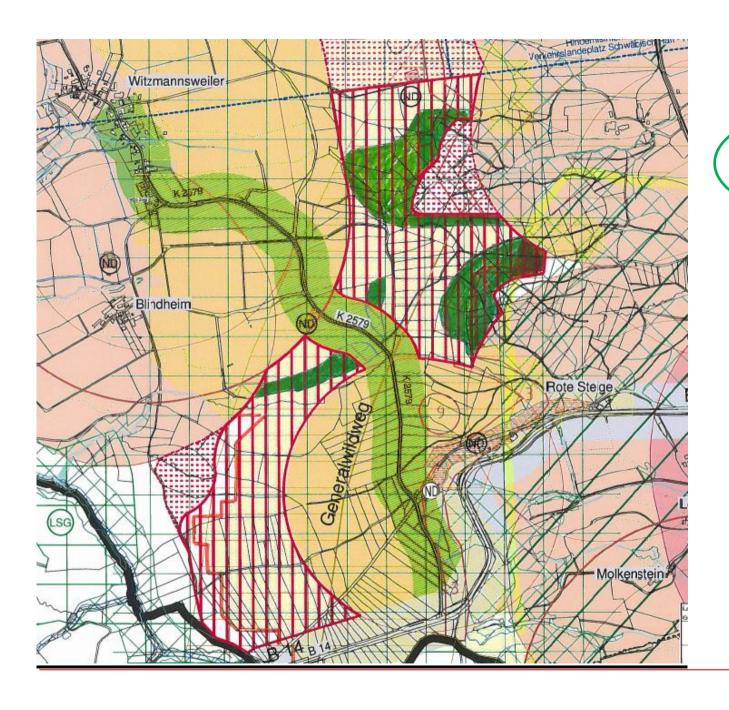
- Einordnung der Windhöffigkeit als (Quasi-) Tabukriterium und anschließende Zurücknahme (Einbeziehung nicht windhöffiger Flächen) rechtlich sehr bedenklich
- Mangelhafte Auseinandersetzung mit den Ausnahmevorrausetzungen für Standorte im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Überplanung von Bodenschutzwäldern



Änderungsvorschläge

- > Aufnahme der Windhöffigkeit als weiches Tabukriterium
- > Aufnahme von Bodenschutzwald als weiches Tabukriterium
- → teilweiser Ausschluss von Bodenschutzwaldflächen (Steilhangbereiche der Keuperrandstufe)
- > Abarbeitung der einzelnen Ausnahmevoraussetzungen in den jeweiligen Steckbriefen
 - → Vertiefung der bisherigen Ausführungen

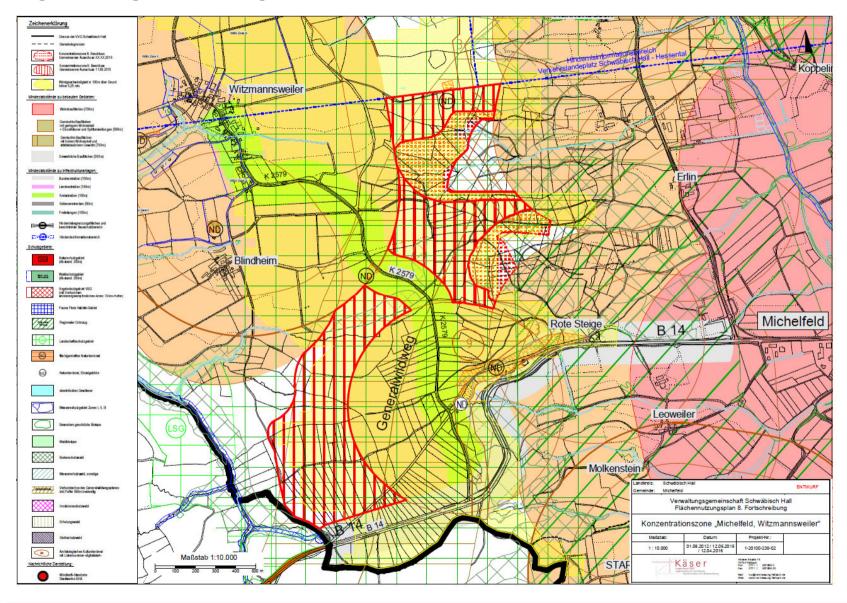




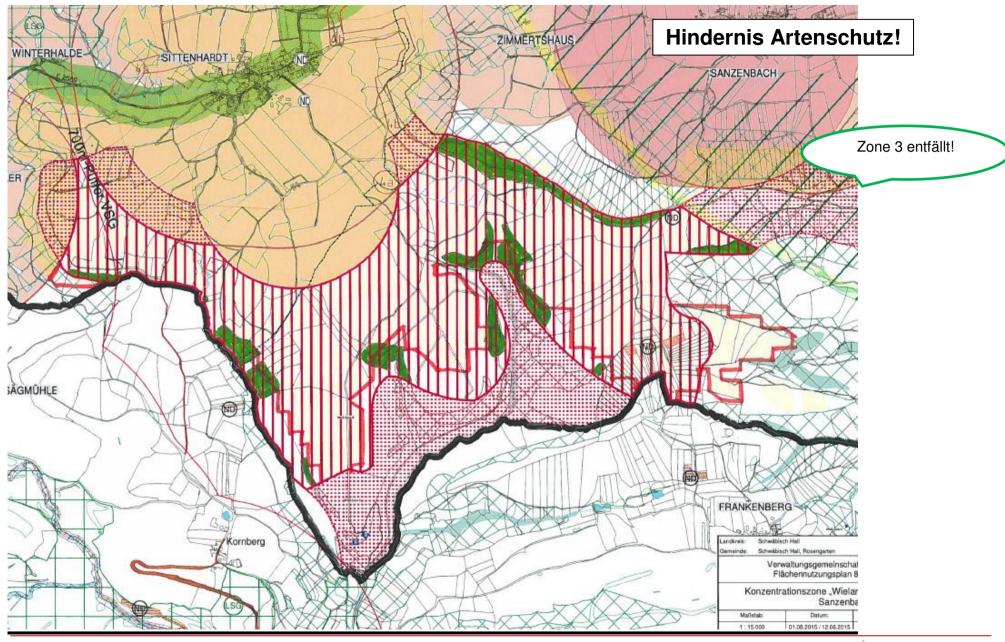
Bodenschutzwald in Randbereichen berücksichtigt!



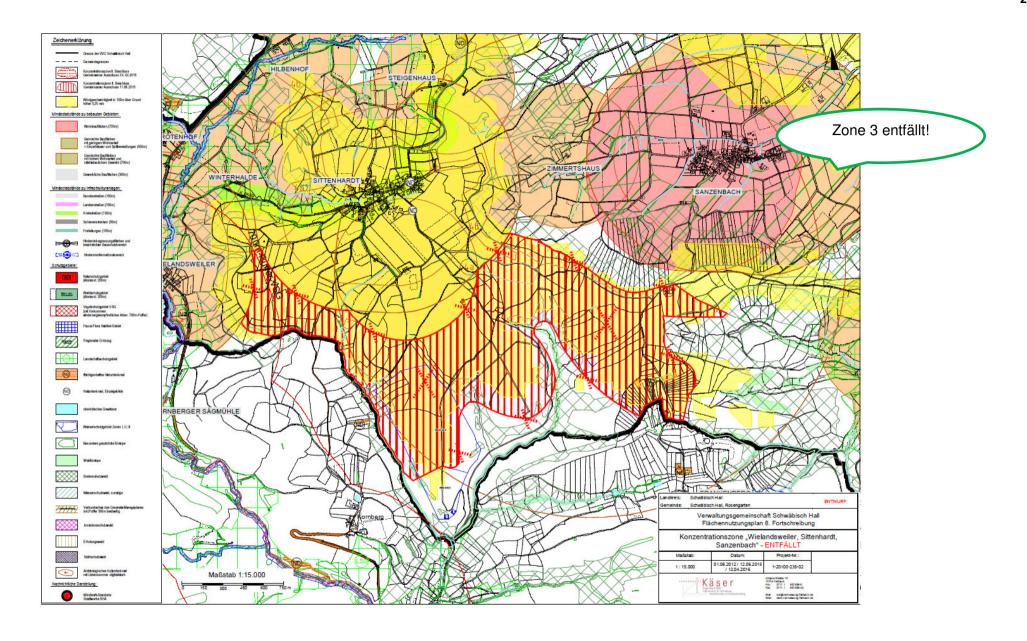
Abgrenzungsvorschlag



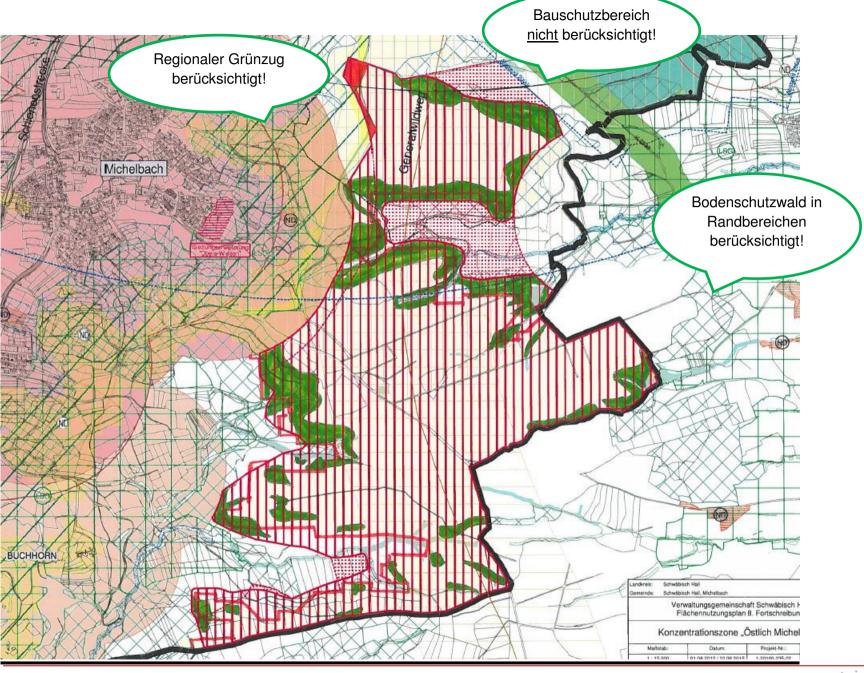






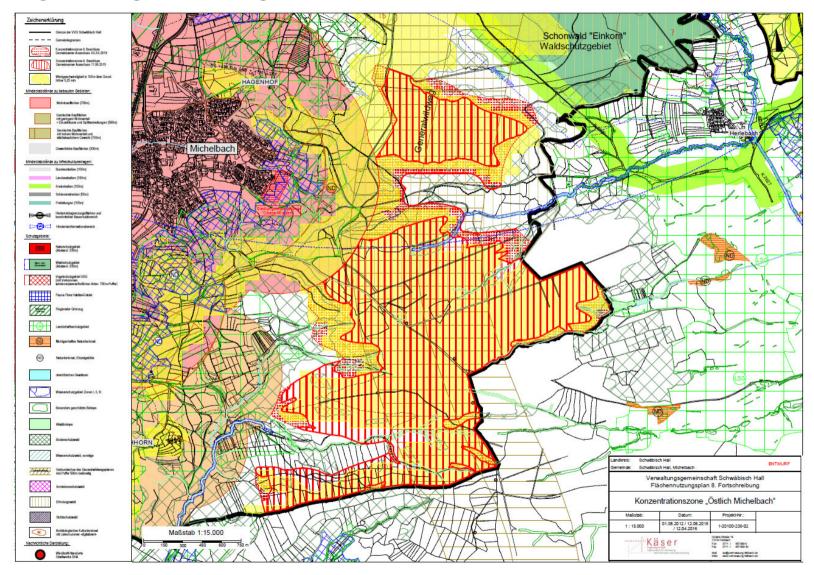








Abgrenzungsvorschlag





Änderungsvorschläge

- Vermeidung der erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen für Regionale Grünzüge und Vorranggebieten für Forstwirtschaft durch Ausschluss von Regionalen Grünzügen und von Teilen der Bodenschutzwälder (Randbereiche mit Steilhängen)
- Einstufung der Windhöffigkeit als weiches Tabukriterium ist methodisch und damit rechtlich belastbar(er)
- Detaillierte Abarbeitung der Ausnahmevorrausetzungen in den jeweiligen Steckbriefen zur K-Zone
- Konzentrationszonen werden hauptsächlich in den Randbereichen beschnitten, Kernzonen bleiben bestehen
- Baugenehmigung in den Randbereichen (Bodenschutzwald) ohnehin schwieriger als im Kernbereich
- Schaffung von "substanziellem Raum" auch weiterhin gegeben (Status quo: ca. 4% von Gesamtfläche VVG, vgl. Erläuterungsbericht Kapitel 5)
- Verkleinerung der Zonen kommt der Verminderung der teilräumlichen Überlastung insgesamt entgegen
- K-Zone 3 "Östlich Michelbach": Abstand oberer zu unterer Teil etwa 350m: Reduzierung der Flächenbelastung für Michelbach und der teilräumlichen Belastung der Limpurger Berge.



- Kennzeichnung aller Flächen, die aufgrund der nicht erreichten Mindestgröße nicht weiter betrachtet wurden (z.B. Flächen zwischen 10 und 20 ha), ggf. mit separatem Plan
- Beschreibung dieser Flächen im Erläuterungsbericht

Offene Fragen

Umgang mit teilräumlicher Überlastung: Erleichtert durch Verzicht auf Zone 2 Landschaftsbilduntersuchung "Burg Vellberg" (vgl. RP Stuttgart, Denkmalschutz) Umgang mit Einschränkung der erneuten Auslegung auf "geänderte Teile der Planung"

Weiterer Ablauf

Einarbeitung der Änderungen in Erläuterungsbericht und Plänen,

Aktualisierung Umweltbericht und Artenschutzbeitrag (IB Blaser)

Vorberatung in den Gremien (ggf. OR und BPA, GR)

Beschluss zweite erneute Auslegung im Gemeinsamen Ausschuss am 19.07.2016

Zweite erneute Auslegung im Sommer 2016



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



